

| <b>Rundschreiben vom 26. April 2021</b> |  |
|---|--|
| Betreff                                 | <b>Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie:<br/>Aktivitäten von Jugendeinrichtungen und<br/>Jugendferienlager</b>         |
| Inkrafttreten                           | Ab dem 26. April 2021  |
| Zuständigkeit                           | Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Sport,<br>Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen<br>Gemeinschaft Belgiens |
| Verwaltung                              | Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der<br>Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens                                  |
| Ansprechpartner                         | Lena Pankert, Jugend   |

Entsprechend dem GEMS-Gutachten vom 10. April 2021 konnte eine kontinuierliche signifikante Verschlechterung der psychischen Gesundheit der belgischen Bevölkerung festgestellt werden. Hierbei sind junge Menschen im Alter von 16 bis 25 Jahren mit Abstand am stärksten betroffen.

Studien zeigen, dass die Einschränkung der psychologischen Bedürfnisse nach Verbundenheit und Autonomie, die mit dem Freiheitsentzug verbunden ist, wichtige Folgen hat, insbesondere für junge Menschen, von denen mehr als zwei Drittel mit dem sozialen Kontext unzufrieden sind.

Um vor diesem Hintergrund einen weiteren Rückgang der psychischen Gesundheit bei Jugendlichen zu verhindern, werden im Bereich der **offenen und mobilen Jugendarbeit im Sinne der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ab dem 26. April 2021** die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Fachkräfte der offenen und mobilen Jugendarbeit dürfen junge Menschen bis zum Alter von 26 Jahren in ihren Räumlichkeiten empfangen;
- Sie können Einzelgespräche oder Kleingruppenbetreuung für bis zu 10 Personen anbieten;
- Bei jeder Initiative ist es wichtig,
  - dass die Gesundheit der Zielgruppe, der Jugendarbeiter und ihrer Umgebung im Mittelpunkt stehen (Handhygiene, soziale Distanzierung, Mundschutzpflicht, Reinigung des Materials nach dem Gebrauch, ausreichende Belüftung usw.);
  - dass sich die Teilnehmer vorab anmelden und ein Anwesenheitsregister geführt wird.

Darüber hinaus hat der Konzertierungsausschuss am 23. April 2021 weitere Maßnahmen für den Jugendbereich beschlossen. Diese beruhen auf den Ministeriellen Erlass vom 24. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

In der Gesellschaft dürfen sich **ab dem 26. April 2021** maximal 10 Personen (Kinder unter 12 J. ausgenommen) im Freien treffen. Dies beeinflusst Angebote für junge Menschen über 18 Jahre.

**Ab dem 8. Mai 2021** und sofern 80% der Altersgruppe 65+ geimpft sind und die Intensivstationen des Landes nicht ausgelastet sind, können Aktivitäten in einem organisierten Rahmen im Freien stattfinden. Die Gruppengröße wird auf 25 Personen erweitert und es gibt keine Alterseinschränkung (das bedeutet, auch junge Menschen über 18 Jahren können daran teilnehmen).

Sofern Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs drinnen stattfinden, darf jedoch die Gruppengröße eine maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen (Begleitpersonen nicht inbegriffen) nicht überschreiten.

**Ab dem 25. Juni 2021** dürfen mehrtägige Ferienaktivitäten (mit und ohne Übernachtungen) in einem organisierten Rahmen für junge Menschen stattfinden. Hierbei kommt das Prinzip der festen Kontaktblase mit bis zu 50 Teilnehmern (Begleitpersonen nicht inbegriffen) zum Tragen. Die Aktivitäten dürfen sowohl drinnen als auch draußen abgehalten werden. *Das entsprechende Protokoll wird Ihnen in Kürze zugestellt.*

Zusätzlich zum vorliegenden Rundschreiben gelten je nach Anwendungsbereich weitere spezifische Vorgaben.

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen immer wieder neu bewertet und dann ggf. angepasst. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans  
Ministerin

# Sicherheitsprotokoll für die Aktivitäten der Jugendeinrichtungen

## Gültig ab dem 26.04.2021

**Hinweis: Ab dem 26.04.2021 gelten bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.**

Weitere Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Das vorliegende Protokoll regelt die Jahresaktivitäten und die Ferienaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden Eingangss Grundsätze (6 goldene Regeln & 10 Gebote), die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt. Zum Schluss werden die spezifischen Maßnahmen zur Organisation von Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Übernachtung) aufgeführt.

## **EINLEITUNG**

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 24. April 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Es wurde in Übereinstimmung ein Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown)
- eine absteigende Phase oder Standardsituation

Die absteigende Phase oder Standardsituation - lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden.

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für die Öffentlichkeit, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Ehrenamtliche ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Jugend und die eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Kultur und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Kultur und Jugend“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

## **GRUNDSÄTZE**

### **1. Die sechs goldenen Regeln**

Die Bürger sind dazu angehalten, die so genannten „sechs goldenen Regeln“ systematisch anzuwenden:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
- Achten Sie auf vulnerable Gruppen.
- Halten Sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

### **2. Die zehn Gebote**

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

### **3. Allgemeingültige Vorgaben**

#### Vorschriften

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
  - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
  - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
  - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
  - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
  - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
[www.ostbelgienlive.be/coronavirus](http://www.ostbelgienlive.be/coronavirus)
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

#### Covid-Koordinator

Für jegliche Aktivitäten einer Jugendeinrichtung muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Jede Jugendeinrichtung bezeichnet eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

#### Kommunikation

Die Jugendeinrichtung informiert die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche  
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>

Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:

<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:

<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

#### Mindestabstand

Zwischen den Personen muss, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

Die Jugendeinrichtung sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Externen zu vermeiden.

#### Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Die Jugendeinrichtung stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydroalkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäranlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

#### Belüftung

Die Jugendeinrichtung überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen. Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

#### Umgang mit infizierten Personen

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Aktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.

Folgende Personen dürfen an den Jugendaktivitäten teilnehmen:

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Freizeitangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.



2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
  - a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
  - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer am Freizeitangebot teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
  - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Freizeitangebot teilnehmen;
  - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
  - a. Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - b. Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
  - c. Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme am Freizeitangebot stattfinden.

Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Covid-Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt. Detailliertere Informationen können der Notfallprozedur entnommen werden.

Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt

werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

#### Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## STUFEN-SYSTEM

Das nachfolgende Ampelsystem bildet vier Pandemiestufen ab. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

Darüber hinaus finden die zuvor genannten allgemeinen Maßnahmen in den Stufen 2, 3 und 4 Anwendung.

| Stufe 4 - rot     | Stufe 3 - orange | Stufe 2 - gelb | Stufe 1 - grün   |
|-------------------|------------------|----------------|------------------|
| Sehr hohes Risiko | Hohes Risiko     | Mäßiges Risiko | Niedriges Risiko |

Wenn wir uns in einer absteigenden Phase befinden, können die Pandemiestufen schrittweise gewechselt (Stufe 4 rot > Stufe 3 orange > Stufe 2 gelb > Stufe 1 grün) und somit die damit verbundenen Maßnahmen gelockert werden.

Um einen schrittweisen Wechsel zwischen den Pandemiestufen unter sicheren Bedingungen durchführen und den epidemiologischen Effekt abschätzen zu können, wurde beschlossen, zwischen jeder Lockerung mindestens drei Wochen Zeit zu lassen.

Im Falle einer (drohenden) Aufwärtsphase kann jederzeit eine sofortige Verschärfung der Maßnahmen und somit ein sofortiger, sprunghafter Wechsel der Pandemiestufe beschlossen werden.

**Hinweis: Es gelten ab dem 19. April 2021 bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.**

|  | Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs  | Ab dem 13. Lebensjahr  |
|--|---|--|
| <b>STUFE 4 (rot) –<br/>sehr hohes Risiko</b> | <p><b>Teilnahmebedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden.</li> <li>• Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt.</li> <li>• Für Aktivitäten bis zum 7. Mai 2021 ist die Teilnehmerzahl auf max. 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Die Aktivitäten dürfen ausschließlich im Freien stattfinden.</li> <li>• Für Aktivitäten <b>ab dem 8. Mai 2021</b> ist die Teilnehmerzahl auf max. 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) für Aktivitäten im Innenbereich und max. 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) für Aktivitäten im Freien begrenzt.</li> <li>• Eine Gruppe muss durch mind. einer volljährigen Begleitperson betreut werden.</li> </ul> | <p><b>Teilnahmebedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden.</li> <li>• Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt.</li> <li>• Für Aktivitäten bis zum 7. Mai 2021 ist die Teilnehmerzahl auf max. 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Die Aktivitäten dürfen ausschließlich im Freien stattfinden. Ausnahmen in der offenen und mobilen Jugendarbeit werden unten definiert.</li> <li>• Für Aktivitäten <b>ab dem 8. Mai 2021</b> ist die Teilnehmerzahl auf max. 25 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt. Die Aktivitäten dürfen ausschließlich im Freien stattfinden.</li> <li>• Eine Gruppe muss durch mind. einer volljährigen Begleitperson betreut werden.</li> <li>• Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist verpflichtend.</li> <li>• Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden.</li> </ul> |
|  | <p><b>Material:</b> Es sollte nach Möglichkeit jeder Teilnehmer sein persönliches Material mitbringen. Wird innerhalb der Blase dasselbe Material verwendet, muss dieses regelmäßig desinfiziert werden.</p>  |  |
|  | <p><b>Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung junger Menschen im Rahmen der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von jungen Menschen:</b></p>   |  |

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche über 13 Jahre kann durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit stattfinden. Diese kann Indoor unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden.</li> <li>• Darüber hinaus dürfen Fachkräfte der offenen Jugendarbeit junge Menschen bis zum Alter von 26 Jahren, die sie als sozial gefährdet einschätzen, in ihren Räumlichkeiten empfangen. Hierbei können sie Einzelgespräche oder Kleingruppenbetreuung für bis zu 10 Personen anbieten.</li> <li>• Bei jeder Initiative ist es wichtig, dass die Gesundheit der Zielgruppe, der Jugendarbeiter und ihrer Umgebung im Mittelpunkt stehen (Handhygiene, soziale Distanzierung, Mundschutzpflicht, Reinigung des Materials nach dem Gebrauch, ausreichende Belüftung, vorherige Anmeldung, Führen eines Anwesenheitsregisters, uvm.).</li> </ul>  |
|  | <p><b>Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.</li> <li>• Der öffentliche Raum (Spiel, Sport, Skatepark, ...) ist für Kinder und Jugendliche immer verfügbar. Sie können ihn entsprechend den in der jeweiligen Gemeinde lokal geltenden Hygiene- und Abstandsregeln nutzen.</li> <li>• Körperkontakt sollten vermieden werden.</li> <li>• Die Gruppen müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Leiter, ehrenamtlicher Treffbetreuer, etc) betreut werden und sich an die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Hygiene- und Abstandsregeln halten.</li> <li>• Es dürfen keine Aktivitäten mit Übernachtung oder Aktivitäten mit Drittpersonen stattfinden.</li> <li>• Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Bauen Sie genügend Ruhephasen in das Programm ein.</li> <li>• Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs dürfen gemeinsam als feste Kontaktblase Mahlzeiten einnehmen. Sofern die Begleitpersonen/Leiter ebenfalls eine Mahlzeit einnehmen, ist es wichtig, dass sie ausreichend Abstand zu den Teilnehmern halten.</li> <li>• Junge Menschen ab 13 Jahren dürfen ausschließlich draußen ihre Mahlzeiten einnehmen. Dabei muss zwischen jeder Person ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Lebensmittel oder Besteck sollten nicht herumgereicht werden.</li> </ul> |
|  | <p><b>Physische Leiterschulungen:</b></p> <p>Es ist angeraten, Leiterschulungen bevorzugt in digitaler Form anzubieten.<br/>Sofern die Präsenzform unabdingbar ist, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 10 Personen pro Gruppe (Ausbilder nicht inbegriffen)</li> <li>• Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m &amp; verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Maske</li> <li>• Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann</li> <li>• Die Ausbildung darf ausschließlich im Freien stattfinden</li> <li>• Gemeinsames Essen ausschließlich draußen unter Einhaltung der Mindestabstände</li> <li>• Ausgangssperre berücksichtigen &amp; keine Übernachtungen</li> </ul>   |

**Ausblick für Aktivitäten im Rahmen der Sommerferien:**

Ab dem 25. Juni 2021 , dürfen mehrtägige Ferienaktivitäten (mit und ohne Übernachtungen) in einem organisierten Rahmen für junge Menschen stattfinden. Hierbei kommt das Prinzip der festen Kontaktblase mit bis zu 50 Teilnehmern (Begleitpersonen nicht inbegriffen) zum Tragen. Die Aktivitäten dürfen sowohl drinnen als auch draußen abgehalten werden. Entsprechende Protokolle werden in den kommenden Wochen erarbeitet.

